

## Förderungsoffensive „Sanierung Fahrradparken“

### klima:aktiv mobil



Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder gefördert werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Die Förderung beträgt pro Abstellplatz 200 Euro bzw. 400 Euro in Verbindung mit einer E-Ladestation. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Abstellanlagen ein Hinweis auf das klima:aktiv mobil Förderungsprogramm anzubringen ist.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird

- die Anschaffung von überdachten und versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, die vor dem 01.01.2000 errichtet wurden (Datum der letzten Baubewilligung ist ausschlaggebend).
- die Errichtung von E-Ladestationen in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Anlagen- bzw. Errichtungskosten der Abstellanlagen:

#### Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Radabstellanlage mit Überdachung z.B. Fahrradboxen, „Fahrradkäfige“, Anlehnbügel
- Umbauarbeiten im Gebäude
- E-Ladestationen

#### Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterungen („Felgenkiller“)
- Fahrräder, Radzubehör etc.
- Stromproduzierende Anlagen

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können überdachte Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für maximal 100 Fahrräder errichtet werden. Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen kombiniert werden.
- Die Errichtung der Abstellanlagen hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums bei Gebäuden mit
  - mehr als 3 Wohneinheiten (Wohngebäude) und/oder
  - mehr als 10 Arbeitsplätzen (Firmengebäude) und/oder
  - mehr als 20 Ausbildungsplätzen (Bildungseinrichtung) und/oder
  - mehr als 40 Kunden/BesucherInnen pro Tag (Geschäfte, Museen,...)zu erfolgen.
- Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen. Die dort vorgeschlagene Mindestanzahl kann unterschritten werden.

Informationen über Förderungen von weiterer Radinfrastruktur oder –projekten bzw. Elektrofahrzeugen finden Sie unter

- Mobilitätsmanagement im Radverkehr [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement\\_radverkehr](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_radverkehr)
- Förderungsoffensive – Fahrzeuge mit alternativen Antrieben [www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb](http://www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb)

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Sanierung Fahrradparken	
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung
<b>Publizitätsmaßnahmen</b>	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Anlagen ein Hinweis des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf</a>
<b>„De-minimis“-Förderung</b>	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich

**„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo\\_ka\\_mobil](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo_ka_mobil)

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom Voraussetzung für eine Förderung.

Förderung pro Abstellplatz	
<b>Radabstellanlagen</b>	200 Euro pro Abstellplatz bzw. 400 Euro pro Abstellplatz mit E-Ladestation

Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % der förderungsfähigen Kosten und für Gebietskörperschaften mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/fahrradparken](http://www.umweltfoerderung.at/fahrradparken).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

### Checkliste

<b>Rechnungskopien</b> für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
<b>Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung</b> inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung	✓
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
<b>Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom</b> bei der Errichtung von E-Ladestationen (Liefervertrag für Ökostrom, Rechnungen von eigener Ökostromanlage, etc.)	✓
<b>Letztgültigen Baubescheid</b> des Gebäudes	✓
eine Bestätigung des Planers, dass <b>alle baulichen Maßnahmen</b> gemäß den aktuell gültigen <b>Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen</b> (RVS 03.02.13 Radverkehr) ( <a href="http://www.fsv.at">www.fsv.at</a> ) ausgeführt werden.	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klima:aktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen)

### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/fahrradparken](http://www.umweltfoerderung.at/fahrradparken)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

#### **Serviceteam Verkehr: DW 716**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**  
**E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

# Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

## 1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Umsetzung Ihres Projektes einzureichen – in diesem Fall sind die anfallenden Kosten ab dem Datum der Antragsstellung förderungsfähig.

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



## 2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere Mitarbeiter/innen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



## 3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Beiratssitzung.

Nach Genehmigung durch den Umweltminister bzw. durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



## 4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



## 5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere Mitarbeiter/innen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim Lebensministerium bzw. beim Klima- und Energiefonds und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



### Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.